

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 19. Januar 2011

Nr. 4

Inhalt	Seite
30.11.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu- hof für das Haushaltsjahr 2011	34
06.12.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fre- den (Leine) für das Haushaltsjahr 2011	36
08.12.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2011	38
01.12.2010 - 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 26. März 2001	40
07.01.2011 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 02. Dezember 2010 für den Fried- hof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt in Lechstedt	41

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Gemeinde N E U H O F

2 0 1 1

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde N e u h o f für das Haushaltsjahr 2 0 1 1**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde N e u h o f in der Sitzung am 30.November 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	159.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	174.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	158.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	168.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	151.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	300,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	309.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	319.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2 0 1 1 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 festgesetzt.

§ 5

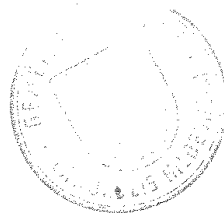
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	350,00 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

Neuhof, den 30.November 2010



Der Gemeindedirektor

(Pletz)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildeheim am 12.1.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.1.2011 bis 28.1.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 15.1.2011
Ort, Datum

**Gemeinde Neuhof
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, Nieders. GVBl. Seite 473, hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 06.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.778.400,00 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.073.200,00 €	Saldo – 294.800,00 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	97.000,00 €	
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	600,00 €	Saldo + 96.400,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.783.000,00 €	
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.919.300,00 €	Saldo – 136.300,00 €
2.1 Einzahlungen für Investitionen	0,00 €	
2.2 Auszahlungen für Investitionen	35.000,00 €	Saldo - 35.000,00 €
2.1 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.000,00 €	
2.2 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	63.000,00 €	Saldo - 28.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.818.000,00 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.017.300,00 €	Saldo – 199.300,00 €
- Bestandsvortrag / Rücklagenentnahme	0,00 €	

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite


Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

§ 5


Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Freden (Leine), den 6. Dezember 2010


Bürgermeister
(Schubert)




Gemeindedirektor
(Hebner)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.1.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.1.2011 bis 28.1.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17 , 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 14.1.2011
Ort, Datum

**Gemeinde Freden (Leine)
Der Gemeindedirektor**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine)
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, Nieders. GVBl. Seite 473, hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 08.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.444.600,00 €		
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.801.000,00 €	Saldo	-356.400,00 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	1.000,00 €		
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	83.400,00 €	Saldo	-82.400,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.283.800,00 €		
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.685.000,00 €	Saldo	-401.200,00 €
2.1 Einzahlungen für Investitionen	11.000,00 €		
2.2 Auszahlungen für Investitionen	48.400,00 €	Saldo	-37.400,00 €
2.1 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.400,00 €		
2.2 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	113.500,00 €	Saldo	-76.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.332.200,00 €		
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.846.900,00 €	Saldo	-514.700,00 €
- Bestandsvortrag / Rücklagenentnahme	0 €		

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 37.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.660.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Hebesatz Samtgemeindeumlage

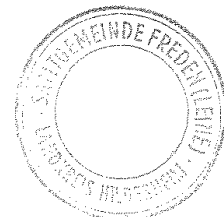
Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- a) nach der Einwohnerzahl auf 132,6809978 Euro.
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 32,84524405 v.H. der Berechnungsgrundlage für die Kreisumlage (Steuerkraftmeßzahl) für das Haushaltsjahr 2010.

Freden (Leine), den 08. Dezember 2010

Der Samtgemeindebürgermeister
in Vertretung

(Hebner)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2, §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.1.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.1.2011 bis 28.1.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 14.1.2011
Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindegemeindevorsteher**

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 26.03.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 19 am 02.05.2001)

Gemäß §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der Fassung vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 15.11.2010 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

§ 8 wird wie folgt ergänzt:

Absatz 6:

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Absatz 7:

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 12 dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 01.12.10

Stadt Hildesheim

i. V. K. Jansen
Oberbürgermeister

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 02.12.2010
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt
in Lechstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt in Lechstedt vom 02.12.2010 hat der Kirchenvorstand am 7.01.2011 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

§ 6 I. wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte
für 30 Jahre : | 435,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 600,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte
für 30 Jahre: | 385,00 € |
| 4. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte am zentralen Denkmal | |
| a. bei Erdbestattungen - für 30 Jahre : | 1.385,00 € |
| b. bei Urnenbestattungen - für 30 Jahre : | 1.185,00 € |
| 5. Rasenreihengrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit
Für 30 Jahre : | 945,00 € |
| Bei Aufgabe des individuellen Pflanzstreifens
- je Jahr Restlaufzeit - : | 15,00 € |
| 6. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit
für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 1.110,00 € |
| bei Aufgabe des individuellen Pflanzstreifens
- je Jahr Restlaufzeit -: | 15,00 € |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Rasenwahlgrabstelle
gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Rasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß
Nr. 8 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13
Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 oder 6 je Grabstelle zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Lehstedt, den 7.07.2011

Der Kirchenvorstand:

Olaf Prige P.
Vorsitzende



Gerhard Jung
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 13.1.11

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

K. H. ...
Bevollmächtigter

